PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts - und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl (III)
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete — Mischgebiete
Reine Wohngebiete — MK Kerngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
Besondere Wohngebiete
GEe Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III — zwingend z.B.

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (1,0)

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs -und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungs - bereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche und Private Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger bzw. der Ver - sorgungsträger zu belastende Flächen

Sonstige Festsetzungen

- St Flächen für Stellplätze
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen - Garagen -
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- SD Satteldach
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Umlegungsgebietes Nr. 46

Vermerke

- Neuer Bordstein
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Rundfunk- und Fernsehempfangs für die Umgebung erforderlich sind
- Geplante Stadtbahntrasse in Tunnellage
- Stadtbahnzugang
- H Bushaltestelle
- Parallel

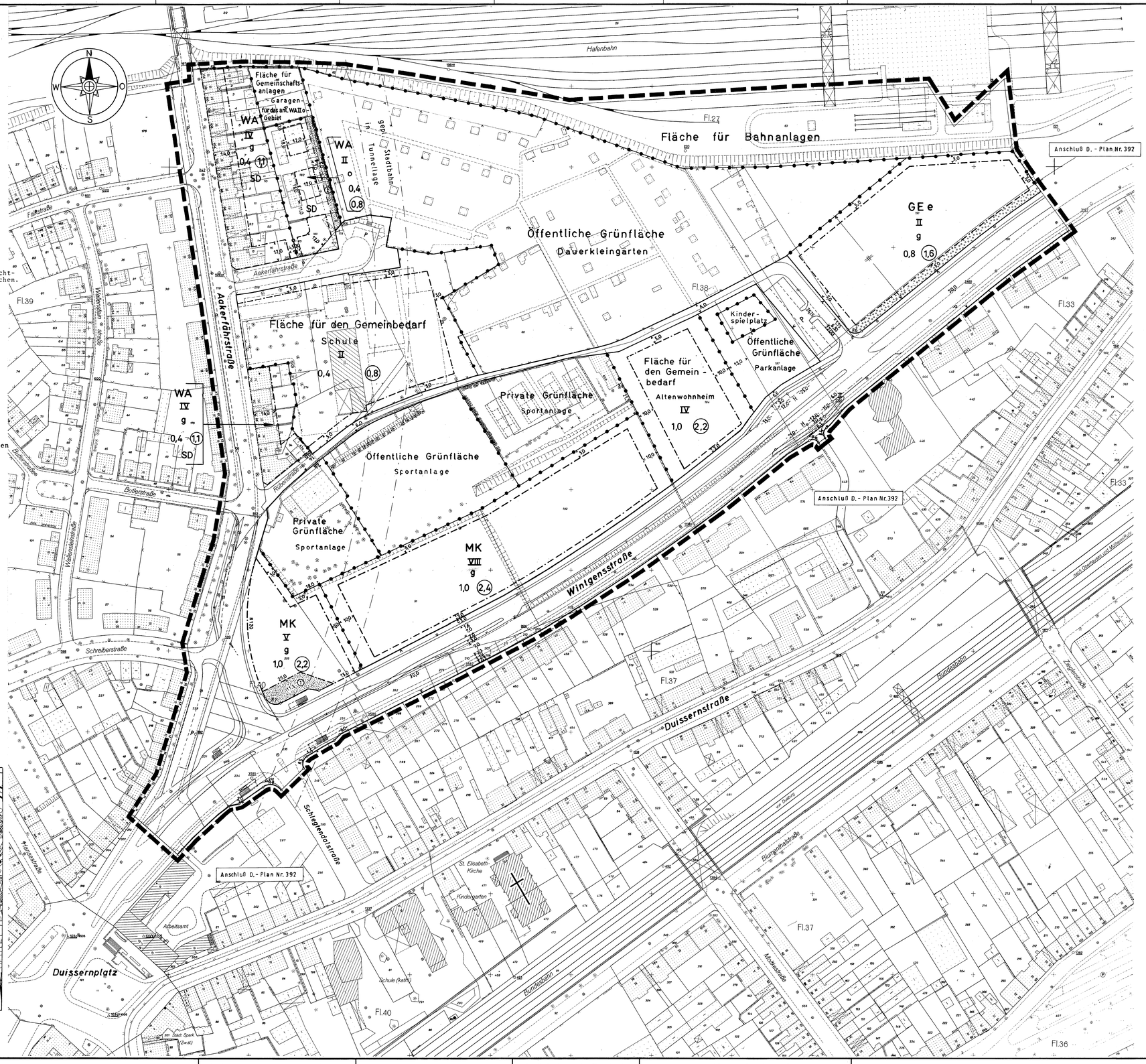

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

   In dem nutzungsbeschränkten Gewerbegebiet - GEe - sind gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhallen, Lagerplätze, öffentliche Betriebe sowie die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baunutzungsverordnung zulässigen und die nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen zulässig.

2. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 BBauG

   Für die Gebäudefronten, die im Schalleinfall der Wintgensstraße liegen, ist der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich.

   Die erforderliche Schallschutzklasse nach den Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) richtet sich nach der Nutzung der Räume.

   Für die Gebäudefronten an der Aakerfährstraße sowie für die zu den Bahnanlagen weisenden Fensterfronten (Nord- und Ostseite) ist der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 1 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die Aufhebung folgender Pläne

1. Fluchtlinienplan für die Aakerfährstraße (Nr. 606.275) vom 2.5.1898 (teilweise)
2. Durchführungsplan Nr. 392 für den Bereich zwischen Aakerfährstraße, Wintgensstraße und der Hafenbahn vom 29.4.1963 (teilweise).

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Übersichtsplan

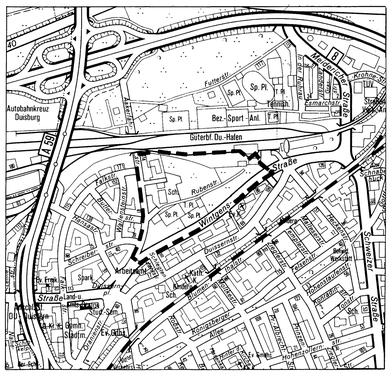

Stadt Duisburg

Gemarkung Duisburg

Flur 27,33,38 u. 40

BEBAUUNGSPLAN NR. 840
- Duissern -

für einen Bereich östlich der Aakerfährstraße zwischen Hafenbahn und Wintgensstraße.

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~- Hauptblättern - Nebenblatt - Nebenblättern~~ einer Begründung ~~- dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte.~~ Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 14. 9. 1982

Vermessungs - und Katasteramt

gez. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 14. 9. 1982

Vermessungs - und Katasteramt

gez. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 14. 9. 1982

Stadtplanungsamt

gez. Tilgner

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen ~~in~~ ~~Farbe~~ geändert worden.

Duisburg, den 6. 5. 1983

Vermessungs - und Katasteramt Stadtplanungsamt

gez. Holm gez. Kisters

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: [illegible]

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1982

Der Rat der Stadt hat am 30.03.1981 nach § 2 [1] des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 21.10.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11.5.1981 gemäß § 2 [1] des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 21.10.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 21.10.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.09.1982 nach § 2a [6] des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 21.10.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 2a [6] § 2 [6] des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.11.1982 bis 03.12.1982 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 22.06.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 09.05.1983 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ..... Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen,die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 22.06.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 19.09.1983 Az.: 352-12.02(Dui.84.0) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.09.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel)
gez. Gibbisch
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.09.1983 Az.: 352-12.02(Dui.84.0) ist am 31.10.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18.11.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter